



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 580, 2. Änd.

- Nördlich Bückeburger Allee / B65 -

- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB -

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd

Maßstab 1:4000

13. Februar 2019



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 580, 2. Änderung

- nördlich Bückeburger Allee / B 65 -
-vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB-

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 580, 2. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 (NKomVG) - Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010) -, in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 580 und Nr. 580, 1. Änderung werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 580, 2. Änderung umfasst ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 580, das begrenzt wird durch die Bornumer Straße, die Nenndorfer Chaussee, die Straße Am Tönniesberg und die Bückeburger Allee (siehe Anlage zur Textsatzung).

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeträger als Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) bis zu einer Höhe von 20 m ü. Gelände zulässig.

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016. (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016).
- Nach Mitteilung des **Kampfmittelbeseitigungsdienstes** ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern und Bombentrichtern zu rechnen.
- Nach Mitteilung von Betreibern von Richtfunkstrecken verlaufen mehrere **Richtfunktrassen** durch das Plangebiet, die im Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen sind.

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd
Hannover, 14.01.2019
Im Auftrag

Hannover, . . 2019
Im Auftrag

Schlesier
Dr.-Ing.

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen
Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)